

**Sitzungsvorlage des Zweckverbandes Gruppenklärwerk Aichtal
Drucksachen-NR GK/007/2021
öffentlich**

Verantwortlich:	Jean-Rémy Planche	
Aktenzeichen:	708.160	21.06.2021

Gremium	Termin	Beschlussart
Verbandsversammlung Gruppenklärwerk Aichtal	19.07.2021	Entscheidung öffentlich

**Bestellung stv. Geschäftsführer, Zusammenstellen und Vergütung neue
Verbandsverwaltung, Anpassung Entschädigungssatzung**

Beschlussvorschlag :

- 1) Herr Jan Stäbler wird zum stv. Geschäftsführer bestellt.
- 2) Der Zusammenstellung und der geringfügigen Beschäftigung des weiteren Personenkreises der neuen Verbandsverwaltung wird zugestimmt.
- 3) Der ehrenamtlichen Entschädigung iHv. 300EUR / Monat für den Verbandsvorsitzenden wird zugestimmt.
- 4) Die beigefügte Änderung zur Entschädigungssatzung wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Verbandsverwaltung wurde bisher von der Gemeinde Schönaich gestellt. Mit dem Wechsel des Verbandsvorsitzes nach Holzgerlingen ist auch die Verbandsverwaltung neu aufzustellen gewesen.

Der Geschäftsführer wurde bereits in der letzten Verbandsversammlung vom 10.05.2021 bestellt.

Als neue **stellvertretender Geschäftsführer** wird Herr Jan Stäbler vorgeschlagen.

Herr Stäbler ist Hauptamts- und Personalleiter bei der Stadt Holzgerlingen und über den Gemeindeverwaltungsverband Holzgerlingen verbandserfahren.

Der stv. Geschäftsführer wird künftig über als geringfügige Beschäftigung als Nebentätigkeit iHv. 150EUR bezahlt, was der bisherigen Entlohnung (seit 2020) entspricht.

Die Verbandsverwaltung empfiehlt der Verbandsversammlung, dieser Bestellung zuzustimmen.

Bekanntermaßen wurde bisher die Buchhaltung über eine verbandseigene Personalstelle mit einem Stellenumfang von 24% bewältigt. Das Angestelltenverhältnis wird von der Gemeinde Schönaich im Bereich der Kämmerei übernommen/übergeführt.

Ausgehend vom aktuellen Personalaufwendung und -umfang hat sich die **neue Verbandsverwaltung** dazu entschlossen, die Kassen- und Personalbuchhaltung intern aufzuteilen und als geringfügige Beschäftigung als Nebentätigkeit umzusetzen.

Künftig werden nachfolgende Personen noch für den Verband tätig sein:

<i>Tätigkeit</i>	<i>Name</i>	<i>Vergütung</i>
Verbandsbuchhaltung	Marc Fietz	400EUR
stv. Verbandsbuchhaltung und Anlagenbuchhaltung	Ludmilla Sterle	150EUR
Personalbuchhaltung	Andrea Hämmerle	50EUR

In diesem Zusammenhang und aufgrund der anlaufenden und fortlaufenden höheren zeitlichen Inanspruchnahme des Vorsitzenden durch die geplante Erweiterungsbaumaßnahme der Kläranlage schlägt die Verbandverwaltung vor, auch die **Entschädigung des Verbandsvorsitzenden** von aktuell 140 EUR/Monat (zuzgl. den üblichen Sitzungsgelder) auf 300EUR/Monat zu erhöhen. Die entspricht dem Grunde nach einer üblichen Entschädigung vergleichbarer Verbände mit ähnlichem Aufwand für den Verbandsvorsitzenden.

Anmerkung: Der künftige Personalaufwand (vgl. o.s.) wird etwas geringer ausfallen als bisher, wenn man die Systemumstellung auf die kommunale Doppik und dem damit verbunden künftigen Wegfall der Steuerberatungskosten (rd. 3.200EUR) hinzurechnet.

Nachfolgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 26.11.2002 wird zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes „Gruppenklärwerk Aichtal“

Aufgrund der §§ 5 und 13 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg GemO, hat die Verbandsversammlung am 21.07.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.11.2002 beschlossen:

§ 1 Änderungen

- 1) § 3 „Entschädigung Verbandsvorsitzenden“
Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit und als Ersatz weiterer Auslagen, die ihm aufgrund der besonderen Stellung entstehen, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300,00 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Zweckverband Gruppenklärwerk Aichtal geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt worden sind.

Holzgerlingen, den 21.07.2021

gez.
Ioannis Delakos
Verbandsvorsitzender

Finanzielle Auswirkungen:

-/-

Vorlage genehmigt

Ioannis Delakos
Verbandsvorsitzender

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 26.11.2002